

Satzung des Vereines Vivace Ökumenischer Chor Schongau e.V.

Vivace Ökumenischer Chor Schongau e.V.

S A T Z U N G

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Vivace Ökumenischer Chor Schongau e.V.“.

Sitz des Vereins ist 86956 Schongau.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein Vivace e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der Musik.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Abhaltung von Gesangsstunden, sowie musikalischer Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Konzerten
- musikalische Mitwirkung bei öffentlichen und kirchlichen Anlässen
- Abhaltung von Bildungsveranstaltungen,
- Besuch von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- Herstellung von Tonträgern
- die Organisation und Finanzierung kultureller Veranstaltungen in Form von Auftritten
- Förderung von Interesse, Verständnis und Engagement zugunsten der Musik
- die Finanzierung materieller Ausstattung des Chores (Musikinstrumente, technische Anlagen, Noten u. a.)
- die Finanzierung notwendiger Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch mit Musikgruppen oder –vereinen bzw. Musikpraktizierenden
- sowie alle Aktivitäten, die geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen.

Art und Umfang der Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszweckes richten sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne aus Veranstaltungen oder sonstige Überschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Satzung des Vereines Vivace Ökumenischer Chor Schongau e.V.

§ 3 - Mitgliedschaft

a) Reguläre Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

b) Fördermitgliedschaft

Fördermitglied wird, wer dies beim Vorstand beantragt und den Verein durch seine Mitgliedsbeiträge in der Wahrnehmung der Vereinsziele unterstützt. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung des Vereines ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu.

Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereines zu fördern und die Satzung zu beachten.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Frist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Außerdem kann ein Mitglied, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages wird in keinem Fall bei Beendigung der Mitgliedschaft vorgenommen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge – Geschäftsjahr

a) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres an den Schatzmeister gebührenfrei einzubezahlen.

Satzung des Vereines Vivace Ökumenischer Chor Schongau e.V.

b) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

der aus mindestens zwei Personen besteht, dem/der

- Vorsitzenden
- Schatzmeister(in)

Der Vorstand kann um weitere Mitglieder zur Unterstützung erweitert werden, dem/der:

- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer(in)

b) die Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, nicht aber ein Fördermitglied, eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - o Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - o Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - o Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines

§ 6 – Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Die Vereinigung mehrerer Vorstands-Ämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n), dessen/deren Stellvertreter(in) oder den/die Schatzmeister(in) jeweils alleine gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis soll eine Vertretung des/der Vorsitzenden durch seine(n) Stellvertreter(in) oder beider Vorsitzender durch den/die Schatzmeister(in) nur im Verhinderungsfalle stattfinden.
4. Dem/der Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Satzung des Vereines Vivace Ökumenischer Chor Schongau e.V.

5. Dem/der Vorsitzenden obliegt außerdem die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes. Bei dessen/deren Verhinderung obliegt diese Leitung seinem/ihrer Stellvertreter(in).
6. Der/die Schriftführer(in) hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Vereinsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder per Brief oder Email unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung vor Beginn der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung vom (von der) 2. Vorsitzende(n) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine(n) Leiter(in).
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung (per Akklamation oder geheim und schriftlich) entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Wahl des/der Vorsitzende(n) und der anderen Vorstandsmitglieder hat durch Einzelabstimmung in schriftlicher und geheimer Wahl zu erfolgen, wenn mindestens sechs Mitglieder dies verlangen.
6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 40% der eingetragenen Mitglieder schriftlich die Auflösung verlangen. Der Vorstand hat dann innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereines sein muss. Dieser Tagesordnungspunkt muss zusammen mit der Ladung den Mitgliedern zwei Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich per Brief oder Email mitgeteilt werden. Außerdem ist bei Änderung der Satzung der zu ändernde Passus der Satzung in einer Gegenüberstellung des geltenden Wortlauts und des neuen Wortlauts beizufügen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der/die

Satzung des Vereines Vivace Ökumenischer Chor Schongau e.V.

Vorsitzende(n) oder dessen/deren Stellvertreter und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein:

- Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Protokolle sind vom (von der) Schriftführer(in) auf Verlangen jedem Vereinsmitglied jederzeit zugänglich zu machen. Wird in der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als genehmigt.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern vorher fristgemäß mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einggerufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die vorgenannten Vorschriften über Einberufung, Stimmrechte, Beschlussfassung usw. gelten entsprechend.

§ 7a – schriftliches Abstimmungsverfahren

Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren erfolgen.

Das schriftliche Abstimmungsverfahren wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Entscheidungspunkte schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung kann vereinfacht auch per Mail erfolgen.

Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der zurückgesandten Entscheidungsbögen dem schriftlichen Abstimmungsverfahren zugestimmt haben.

Die Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit der zurückgesandten Entscheidungsbögen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen wer-

Satzung des Vereines Vivace Ökumenischer Chor Schongau e.V.

den nicht berücksichtigt.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- b) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Die in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

Die Ergebnisse des schriftlichen Abstimmungsverfahrens werden den Mitgliedern schriftlich per Mail zugeschickt.

§ 7b – Online - Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen können auch online beispielsweise per Zoom, Teams oder ähnlichem erfolgen.

Es gelten die Regelungen des §7a entsprechend für die Online - Mitgliederversammlung.

§ 8 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks *Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur*.

§ 9 – Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Die vorstehende Satzung des Vereins Vivace Ökumenischer Chor Schongau e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2024 geändert und beschlossen.